



# AZV „Wilde Sau“

## Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2016 · erscheint am 23.12.2016

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

### ■ Aus dem Inhalt...

**Bekanntgabe zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2015 des AZV „Wilde Sau“** .....2

**Berichte aus der 2. Verbandsversammlung vom 23.06.2016 und der 3. Verbandsversammlung vom 22.09.2016 des AZV „Wilde Sau“** .....2

**Abwasserüberleitung KA Klipphausen – KA Kaditz – Stand der Planung-** .....3

**Kurzinformation zum Stand der Baumaßnahmen** .....3

**Information zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung)** ... .4

**Haushaltssatzung 2017** ... .6

**Dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen – Stand zum Stand der Technik** .....7

**IMPRESSUM**  
**Herausgeber:**  
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff – Verbandsvorsitzender Andreas Clausnitzer; Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsvorsitzender Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff, Telefon 035204/60530  
Mail: post@azv-wilsdruff.de  
Internet: www.azv-wilde-sau.de  
**Druck:** Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 31. März 2017**



Gemeinsam Lebens- und Umweltqualität verwirklichen...





## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Bekanntmachung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2015 des AZV „Wilde Sau“

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Versammlung des AZV „Wilde Sau“ hat am 22.09.2016 den von der Concredis Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt.

#### 2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beträgt 43.853.512,43 Euro. Das Jahresergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beläuft sich auf 379.337,01 Euro. Das Jahresergebnis 2015 in Höhe von 379.337,01 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

#### 3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 (Anlage 4) des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, unter dem Datum vom 06. Juni 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der hier wiedergegeben wird:

#### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

##### An den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

#### 4. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom **02.01. bis 10.01.2017** während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff ausgelegt.

Wilsdruff, 13.10.2016

Andreas Clausnitzer  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

## Berichte aus der Versammlung

### ■ Berichte aus der 2. Versammlung vom 23.06.2016 und der 3. Versammlung vom 22.09.2016 des AZV „Wilde Sau“

Wie bereits in früheren Ausgaben des Amtsblattes berichtet, wird derzeit die Überleitung des Abwassers nach Dresden in die Kläranlage in Kaditz geplant.

Die Umsetzung dieser Investitionsmaßnahme bedeutet für den AZV einen großen finanziellen Aufwand, der nur durch Aufnahme eines Kredits zu bewältigen ist. Nach Prüfung verschiedener Kreditierungsvarianten wurde in der Versammlung der Beschluss gefasst, zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme 50 % der Gesamtinvestitionssumme als Förderung durch die SAB zu beantragen und die verbleibenden 50 % durch eine Kreditaufnahme bei der Bank zu finanzieren.

Zum Jahresabschluss 2015 des Verbandes wurde fristgerecht am 22.09.2015 der nachfolgende Beschluss in der Versammlung gefasst:

- den vorliegenden Jahresabschluss 2015 auf der Grundlage des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung festzustellen
- das Jahresergebnis in Höhe von 379.337,01 EUR auf neue Rechnung vorzutragen
- dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des AZV für das Jahr 2017 lagen als Entwurf ab 02.09.16 für 7 Tage in der Geschäftsstelle aus. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist am 21.09.2016 wurden der Wirtschaftsplan und die dazu gehörige Haushaltssatzung mit Anlagen einstimmig von der Versammlung beschlossen.

Auf Grund eines erneuten Regelungsbedarfs wurde die 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung beschlossen und im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Änderungen traten ab Veröffentlichung in Kraft, ausgenommen ist die Änderung des § 43 Abs., dieser tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Mit der geplanten Überleitung des Abwassers nach Dresden-Kaditz sind die Einleit- und Überleitungsbedingungen zwischen dem AZV und der Gemeinde Klipphausen vertraglich zu regeln. Die Versammlung hat dazu beschlossen, dem Abschluss des Abwasser-einleitungsvertrages zwischen dem AZV „Wilde Sau“ und der Gemeinde Klipphausen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Gemeinde Klipphausen, zu zustimmen.





## Allgemeine Informationen

### ■ Abwasserüberleitung KA Klipphausen – KA Dresden-Kaditz - Stand der Planung -

In loser Folge möchten wir an dieser Stelle über den weiteren Fortschritt und besondere bzw. herausragende Planungsdetails bei der Umsetzung der Abwasserüberleitung von der KA Klipphausen bis zur KA Dresden-Kaditz berichten.

Im Juli 2016 sind die gesamten Planunterlagen für die Ableitungstrasse und den Umbau der Altkläranlage zur Genehmigung eingereicht wurden. Seither konnten in den Abstimmungen mit den verschiedenen Ämtern und Behörden eine Vielzahl an technischen Sachverhalten zur Trassenführung, zu naturschutzrechtlichen Belangen, zur Beeinflussung der Trasse durch eine perspektivische Autobahnerweiterung und Planungs- und Bauvorhaben Dritter einer Klärung zugeführt werden.

Aber auch die weiteren Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Pächtern zur zeitlichen Einordnung und der hiermit verbundenen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme waren innerhalb dieser Zeit zu forcieren.

Derzeitig haben wir die berechtigte Hoffnung, dass noch in 2016 die Gesamtgenehmigung des Bauvorhabens erteilt werden könnte.

Dies versetzt uns dann rechtlich in die Lage, entsprechende Fördermittel für die technische Umsetzung einwerben zu können. Die notwendigen Abstimmungen hierzu laufen bereits seit einiger Zeit.

Unter Beachtung der genehmigungstechnischen und förderrechtlichen Zeitschienen stellen wir gerade die detaillierten Bauablaufpläne für die jeweiligen Bauabschnitte und Lose auf. Derzeitig haben wir entsprechend der Spezifik der Leistungen eine Aufteilung auf ~ 15 Einzelbauabschnitte für die Kläranlage und die gesamte Druckleitungstrasse vorgenommen.

In einer Gesamtbauzeit bis Ende 2018 soll das Gesamtvorhaben umgesetzt werden. Dies berücksichtigt dann die verschiedenen Zwischenbetriebszustände auf der Kläranlage, die während der Umbauphase in Teilen weiter betrieben wird, die verkehrstechnisch bedingenden Einzelbauabschnitte der Druckleitungstrasse und den erforderlichen und notwendigen Probebetrieb.

Spannend entwickelt sich auch die Einordnung in die parallel bzw. zeitgleich mit unserer geplanten Druckleitungsverlegung laufenden Planungs- und Bauvorhaben des Straßen- und Tiefbauamtes der Stadt Dresden und der DREWAG als regionaler Energie- und Wasserversorger. Hier zeigen sich vielfache Berührungspunkte, die entsprechend der geplanten Baufortschritte zu berücksichtigen sind.

### ■ Kurzinformationen zum Stand der Baumaßnahmen - Fortsetzung

Nachdem in den letzten beiden Ausgaben des Amtsblattes des AZV bereits über die geplanten und laufenden Baumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes berichtet wurde, hier der neue aktuelle Stand:

#### **Braunsdorf – Ernst-Thälmann-Straße:**

Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Die Anlage wurde Anfang Oktober 2016 vom Betriebsführer ab- und vom AZV übernommen. In den nächsten Monaten schließen die Grundstückseigentümer ihre Grundstücksentwässerungsanlagen ans zentrale Abwassernetz an.

#### **Braunsdorf, Sonnenleite, Tharandter Straße - Neubau bzw. Sanierung des Schmutzwasserkanals:**

Das Projekt wurde um den Austausch des Regenwasserkanals erweitert. Derzeit werden die Planungsunterlagen erstellt. Die Realisierung der Baumaßnahme ist im II. Quartal 2017 geplant.

#### **Braunsdorf, Talblick:**

Hier laufen die Vorbereitungen in Form von vertraglichen Regelungen mit den Grundstückseigentümern zur zeitweisen und dauerhaften Nutzung von Flächen. Geplant ist, die Schmutzwasserschließung durch den AZV mit der Regenwasserableitung als Baumaßnahme der Stadt Wilsdruff zu koppeln, was ebenfalls vertraglicher Regelungen bedarf. In 2017 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme.

Weiterhin sind für 2017 noch die Erschließung der Grundstücke in Mohorn (Zum Flugplatz/Bahnhofstr.) und in Herzogswalde (Hauptstr.) geplant.

Ungeachtet der komplexen Erschließungsmaßnahmen sind in Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes noch vereinzelt Grundstücke zu erschließen. Dies erfolgte und erfolgt im laufenden Jahr als auch im Jahr 2017.

## Wichtige Telefonnummern

### ■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

**Nach Vereinbarung an allen Wochentagen**

### ■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff

Telefon: 035204 60530 • Fax: 035204 48212

Mail: post@azv-wilsdruff.de • Internet: www.azv-wilde-sau.de

**In der Zeit vom 27.12.2016 bis 30.12.2016 ist die Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ in der Löbtauer Str. 6 in Wilsdruff geschlossen. Ab 02.01.2017 sind wir wieder erreichbar.**

### ■ Störungen in öffentlichen Abwasseranlagen Stadtentwässerung Dresden GmbH

Tel: 0351 8400866

### ■ Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen: Enno Fischer GmbH & Co. KG, Radebeul

Tel: 0351 8302662

Fax: 0351 8336366

### ■ Auskünfte zum technischen Betrieb dezentraler Abwasseranlagen Stadtentwässerung Dresden GmbH

Tel: 0351 8224262

Fax: 0351 8223154

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich, jeweils zum Ende des Quartals und liegt an Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ erhältlich. **Wilsdruff:** AZV „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6, Stadtverwaltung, Nossener Straße 20, **Grumbach,** Landbäckerei Friedrich, August-Bebel-Straße 1a, **Braunsdorf,** Bäckerei Franke, Lindenstraße 3, **Oberhermsdorf,** Bäckerei Goldbach, Hauptstraße 1, **Kleinopitz,** Bäckerei Goldbach, Tharandter Straße 23, **Kesselsdorf,** Rathaus, Am Markt 1, **Kaufbach,** Bäckerei Schilling, Oberstraße 50, **Limbach,** Bäckerei Brauer, Hauptstraße 25, **Blankenstein,** Kiga Blankenstein, Kirchweg 4, **Mohorn,** Geschenk-Ideen Dürsel, Freiberger Straße 6, St.-Michaelis Apotheke, Freiberger Straße 79, **Herzogswalde,** Getränkemarkt LuciusLandbergblick, **Helbigsdorf,** Bäckerei Schober, Obere Dorfstraße 4, **Klipphausen,** Gemeindeverwaltung, Talstraße 3, **Pohrsdorf,** FFw-Gerätehaus, Dorfstraße 69





## Allgemeine Informationen

### ■ Information zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung)

In der 3. Verbandsversammlung am 22.09.2016 wurde die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung) beschlossen. Entsprechend § 24 der neuen Verbandssatzung sind alle Satzungen des AZV im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser 2. Änderung der Abwassersatzung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt vom 27.10.2016. Die nachfolgend abgedruckte Satzung ist mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und tritt ab 28.10.2016 in Kraft.

### ■ Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung - AbwS)

Auf Grund von §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) sowie §§ 2, 6, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die Verbandsversammlung am 22.09.2016 beschlossen.

#### ■ Artikel 1 Änderungen

##### 1. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt klarstellend neu gefasst:

###### (3) Satz 2

Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal, wobei der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigte, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs im Grundbuch eingetragen ist, die Kosten für die Herstellung von Anschlusskanal und Prüfschacht gemäß Absatz 5 trägt.

##### 2. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes sind die Aufwendungen für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigtem oder sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigten, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs im Grundbuch eingetragen ist, dem AZV zu erstatten. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

##### 3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

(2) Der AZV ist berechtigt, die Anforderungen, die den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen, für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen durch Technische Richtlinien zu konkretisieren.

##### 4. § 43 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen unter Beachtung der „Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers“ auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner entsprechend § 51 Abs. 2 jeweils bis zum 10.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres dem AZV anzuzeigen.





## Allgemeine Informationen

### 5. § 45 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Satz 1

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

- bezüglich Absatz 1 a) die Anlage am 01.01. des jeweiligen Jahres,
- bezüglich Absatz 1 b) die Anlage zum Zeitpunkt der Entleerung als Grundstückseigentümer oder sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigtem, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs im Grundbuch eingetragen ist, benutzt hat.

### 6. § 56 wird wie folgt neu gefasst:

#### ■ Artikel 2 § 56 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme Ziffer 4 (§ 43 Abs. 2) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der unter Ziffer 4 gefasste § 43 Abs. 2 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die hier geänderten Regelungen der bisher geltenden Abwassersatzung außer Kraft.

Wilsdruff, 22.09.2016

Andreas Clausnitzer  
Verbandsvorsitzender

#### ■ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 22.09.2016

Andreas Clausnitzer  
Verbandsvorsitzender





**Allgemeine Informationen**

**■ Haushaltssatzung 2017**

In der 3. Verbandsversammlung am 22.09.2016 wurde für den AZV die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen. Nach Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsicht erfolgte am 22.12.2016 im Sächsischen Amtsblatt die öffentliche Bekanntmachung. Der nachfolgend abgedruckte Text ist mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt am 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

**■ Bekanntmachung  
Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“  
für das Jahr 2017**

Aufgrund von

1. § 60 Abs. 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs.KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S 196);
2. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146); zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349)
3. § 20 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 (Sächs. Abl. 2001, S 42 ff) zuletzt geändert am 29.09.2015 (Sächs. Abl. 51/2015, vom 17.12.2015 S. 1749)

hat die Verbandsversammlung am 22.09.2016 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

**■ § 1**

der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan
  - die Erträge .....3.174.200 €
  - die Aufwendungen .....3.019.300 €
  - Jahresergebnis .....154.900 €
2. im Liquiditätsplan
  - Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit .....+ 670.900 €
  - Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit .....- 7.374.000 €
  - Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit .....+ 5.455.300 €

**■ § 2**

Es werden außerdem festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen .....5.500.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf .....0 €
3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff .....225.753 €  
die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt .....9.147 €
4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer .....110.300 €
5. Finanzierungskostenumlage .....0 €
6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten .....300.000 €

**■ § 3**

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO, und § 4 Abs.3 Satz 2 der Sächs-GemO am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 06.12.2015

  
Andreas Clausnitzer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146); zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349) unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan 2017 in der Zeit vom 02. Januar bis einschließlich 10. Januar 2017 während der Dienstzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff ausgelegt ist.





## Allgemeine Informationen

### ■ Dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen – Übersicht zum Stand der Technik

Der AZV „Wilde Sau“ hat im Zuge der Umsetzung der Kleinkläranlagenverordnung in den letzten 2 Jahre große Anstrengungen unternommen, damit die Grundstückseigentümer Ihre dezentralen Abwasseranlagen ertüchtigen und damit auf den Stand der Technik bringen. Sicher konnte die finanzielle Belastung für die Grundstückseigentümer, durch die Bereitstellung von Fördermitteln durch den Freistaat Sachsen, etwas gemildert werden. Im letzten Amtsblatt wurde nochmals ausführlich darauf hingewiesen, welche Fristen einzuhalten waren und unter welchen Bedingungen Ausnahmeregelungen getroffen werden konnten.

Aktuell haben 50 von den insgesamt 675 dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen, die zu ertüchtigen waren, noch nicht den Stand der Technik erreicht. Wir weisen darauf hin, dass diese Altanlagen unbedingt noch zu ertüchtigen sind. Der AZV und auch die Untere Wasserbehörde als Kontrollbehörde werden sich in nächster Zeit verstärkt mit den Grundstückseigentümern in Verbindung setzen um die Ertüchtigung der restlichen Anlagen zu erreichen.



Frohe  
Weihnachten

*... und ein gesundes  
neues Jahr*

**AZV „Wilde Sau“**

C  
M  
Y  
K



